



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Hauptausschusses vom 18.06.2015

TOP: 9.1

mündliche Anfrage der Stadträtin Melanie Ranft (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Betreff: LQE-Verhandlungen

Fragestellung:

Die Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) regelt derzeit die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sowie die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie des Eigenbetriebes Kindertagesstätten. Abgelöst werden soll diese Richtlinie von neu zu verhandelnden Vereinbarungen hinsichtlich Qualität, Leistung und Entgelt bis zum 30.06.2015.

Ich frage daher:

1. Woraus schließt die Verwaltung, dass die den Verhandlungen mit den freien Trägern und mit dem EB Kindertagesstätten zugrunde gelegten Standards hinsichtlich der Vereinbarungen zu Qualitätsentwicklung, Leistung und Entgelt (LQE) keine Beschlussfassung im Rat erfordern?
2. Verhandelt die Verwaltung zu Standards in Bezug auf eine angemessene Raumgröße pro Kind? Falls ja, mit welchen Vorgaben geht die Verwaltung in die Verhandlungen und auf welcher Grundlage, wurden diese Vorgaben ermittelt? Welche Konsequenzen haben etwaige Vorgaben von Raumgrößen auf die Entgeltvereinbarungen?
3. Verhandelt die Verwaltung zu Standards in Bezug auf die Betriebskosten? Falls ja, welcher Kostensatz wird verhandelt und auf welcher Grundlage wurde dieser ermittelt?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Zunächst muss darauf verwiesen werden, dass der Abschluss von LQE-Vereinbarungen für den Bereich der Kindertagesstätten einen vollkommen neuen Prozess darstellt, dass sowohl auf Seiten des öffentlichen als auch der freien Träger Unsicherheiten bestehen und für einen zukünftigen Verhandlungszeitraum durchaus Vorgehensweisen bzw. Herangehensweisen überarbeitet werden können.

Das Änderungsgesetz zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG vom 5. März 2003) gültig ab 01.01.2015 beschreibt in § 11a - Vereinbarungen, Rahmenvertrag- folgende Konditionen:

(1) Der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen** für seinen Zuständigkeitsbereich **Vereinbarungen** über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des **Rahmenvertrages** gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

Des Weiteren sind insbesondere in § 78b SGB VIII -Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts- Bedingungen festgeschrieben.

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind.

(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Da weder ein Rahmenvertrag noch entsprechende Verordnungen, Vorschriften etc. vorlagen und vorliegen, hat der öffentliche Träger anhand der Gesetzeslage und anhand der Beschlüsse des Stadtrates (Finanzierungsrichtlinie) für den LQE-Bereich Formulare vorbereitet, die als Grundlage der Verhandlungen dienen.

Diese wurden den Trägern der freien Jugendhilfe in einer Informationsveranstaltung am 14.05.2014 vorgestellt und danach zugesandt.

Eine Beschlussfassung seitens des Stadtrates ist nicht nötig, da sich die Verwaltung an den aktuell geltenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen orientiert..

Diese sind allgemeingültig und verbindlich.

zu 2.

Die Räume in einer Tageseinrichtung sind grundsätzlich so anzulegen, dass sie den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen aller Raumnutzer (der Kinder altersentsprechend) Rechnung tragen und bestmögliche Voraussetzungen für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages bieten. Die Räume müssen ausreichend groß und kindgerecht bemessen sein. Höhe und Art des Mobiliars müssen der Größe der Kinder und ihrem individuellen Förderbedarf entsprechen. Barrierefreie Zugänge und Spielräume sollen allen Kindern, Eltern und ihren Gästen ermöglichen, am Leben in der Kita teilzuhaben, unabhängig von deren körperlichen, seelischen und geistigen Zustand. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt

1. Im Rahmen der Fachaufsicht und **Betriebserlaubniserteilung** (Erlaubnisvoraussetzung)
2. Grundlage für die Raumgröße und Anzahl der Kinder bilden die Ziele und Aufgaben der **pädagogischen Konzeption** der jeweiligen Einrichtung. In Abhängigkeit und Berücksichtigung der Wahl und Umsetzung des pädagogischen Handlungskonzeptes ist die pädagogische Konzeption der Maßstab für die Ausstattung, die gegeben sein muss, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten
3. Durch das vorgelegte **Raumnutzungskonzept**, das Angaben zu den Raumflächen, den Gruppen-, Funktions- und Hauswirtschaftsbereichen, zu den Altersangaben der Kinder und zur Ausstattung enthält und in Verbindung zu den Angaben der pädagogischen Konzeption steht
4. Als **Orientierungswerte** dienen entsprechend der Arbeitshinweise des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe 5 qm für eine Krippenkind; 2,5 qm für Kindergarten- und Hortkinder. Diese Orientierungswerte werden in den LQE-Verhandlungen unter Beachtung o.g. Voraussetzungen und der Belegungszahl laut Betriebserlaubnis in Beziehung gesetzt und individuell für jede Einrichtung betrachtet

Eine erhebliche Unterschreitung dieser Voraussetzungen gefährdet demzufolge den Betreuungs- und Erziehungsauftrag einer Einrichtung, ggf. sogar das Wohl der Kinder und ist durch entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die ggf. auch im Rahmen der LQE-Verhandlungen besprochen werden, zu verbessern. Eine erhebliche Überschreitung dieser Voraussetzungen stellt in Verbindung zu den Entgeltvereinbarungen Fragen zur Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung. Notwendigen Voraussetzungen im Rahmen der Betriebsführung sind in der Regel dann gegeben, wenn unter anderem die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden und angemessen räumlichen, fachlichen, personellen und **wirtschaftlichen** Voraussetzungen erfüllt sind. Unter Beachtung o.g. Gesamtzusammenhangs sind hier dann in den LQE-Verhandlungen ebenfalls individuelle Absprachen zu treffen.

zu 3.

Der Kostensatz ergibt sich aus allen kostenrelevanten Faktoren, die auch die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten beinhalten.

Bestandteile/ Einzelpositionen sind:

Betriebs- und Bewirtschaftungskosten
Wasser
Energie
Heizung
Reinigungsmittel
Unterhaltung Grundstück, Außenanlage
Fremdreinigung oder eigenes Personal
Hausmeisterservice oder eigenes Personal
Gebühren (z. B. Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV)
Betriebsnotwendige Versicherungen
sonstige allgemeine Betriebskosten
PPP/LZP - Kosten für Unterhaltung Grundstück
Mietnebenkosten

Da die Finanzierungsbedarfe seitens der Träger in sehr unterschiedlicher Höhe kalkuliert wurden, sind seitens der Verwaltung für diesen Kostenbaustein Vergleichswerte zur Orientierung gegenübergestellt worden. Diese beziehen sich einerseits auf vergleichsrelevante Aufwendungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten sowie auf einen Vergleichsring (Benchmark) der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Hier liegen die Richtwerte aller aufgeführten Kosten dividiert durch die Bruttogeschossfläche einer Einrichtung im Vergleichsring bei ca. 59 €/qm und beim EB Kita bei 63 €/qm.

Da sich die Auswertung der KGSt auf die Datenbasis von 2013 bezieht und unter der Annahme, dass der kommunale EB entsprechende Vertragsbedingungen bei städtischen Unternehmen erhält, wurde in den Verhandlungsgesprächen mit den Trägern ein Richtwert von 70 €/qm benannt.

Tobias Kogge
Beigeordneter